

§ 5 AStG

Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz)

Bundesrecht

Zweiter Teil – Wohnsitzwechsel in niedrigbesteuernde Gebiete

Titel: Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: AStG

Gliederungs-Nr.: 610-6-8

Normtyp: Gesetz

§ 5 AStG – Zwischengeschaltete Gesellschaften ⁽¹⁾

(1) *Red. Anm.:*

zur Anwendung des § 5 AStG nach dem 31. Dezember 1990 siehe Anwendungsvorschrift § 21 Absatz 6 AStG

(1) ¹Sind natürliche Personen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Ende ihrer unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes als Deutscher insgesamt mindestens fünf Jahre unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllen (Person im Sinne des § 2), allein oder zusammen mit unbeschränkt Steuerpflichtigen an einer ausländischen Gesellschaft beteiligt, so sind Einkünfte, mit denen diese Personen bei unbeschränkter Steuerpflicht nach den §§ 7 bis 13 steuerpflichtig wären und die nicht ausländische Einkünfte im Sinne des § 34d des Einkommensteuergesetzes sind, diesen Personen zuzurechnen. ²Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so sind die Vermögenswerte der ausländischen Gesellschaft, deren Erträge bei unbeschränkter Steuerpflicht nicht ausländische Einkünfte im Sinne des § 34d des Einkommensteuergesetzes wären, im Fall des § 4 dem Erwerb entsprechend der Beteiligung zuzurechnen.

(2) Das Vermögen, das den nach Absatz 1 einer Person zuzurechnenden Einkünften zu Grunde liegt, haftet für die von dieser Person für diese Einkünfte geschuldeten Steuern.

(3) § 18 findet entsprechende Anwendung.